

Satzung
des
BÜRGERVEREIN

**NIEDERURSEL-
NORDWESTSTADT e.V.**



§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen:

Bürgerverein Niederursel–Nordweststadt e.V.

Er ist im Vereinsregister Frankfurt am Main eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 60439 Frankfurt am Main – Niederursel.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert:
 - a) das Wissen über den und die Verbundenheit mit dem Stadtteil insbesondere in der Weise, dass er Schriften zur Geschichte und Gegenwart von Niederursel und der Nordweststadt herausgibt sowie Vorträge und Exkursionen veranstaltet.
 - b) die Kunst und Kultur insbesondere in der Weise, dass er Veranstaltungen wie Lesungen, Konzerte und Ausstellungen mit Künstlern aus Frankfurt und Hessen durchführt.
 - c) das traditionelle Brauchtum insbesondere in der Weise, dass er die Niederurseler Kerb und andere traditionellen Stadtteilstefte mitgestaltet.
 - d) die Kriminalprävention insbesondere in der Weise, dass er zusammen mit anderen Vereinen aus Niederursel und der Nordweststadt als Geschäftsführung des Vereinsrings des Stadtteils entsprechende Veranstaltungen organisiert und Hinweise für die Bevölkerung gibt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
4. Es darf keine Person und kein Vorhaben durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sachkosten werden erstattet.

§ 3

Mitgliedschaft, Geschäftsjahr, Beitrag

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine und sonstige Personenvereinigungen sein. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch Tod oder durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Personenvereinigung.
2. durch Austritt aus dem Verein. Er ist dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 30. November eines Jahres zu erklären und wird zum Ende des Jahres wirksam.
3. durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,
 - a. wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Jahre im Rückstand ist;
 - b. wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer

Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Anliegens schriftlich beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte der/des Vorsitzenden und der Kassiererin/des Kassierers sowie den Prüfungsbericht der Kassenprüfer/innen entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt die nach dieser Satzung erforderlichen Wahlen vor. Für den gesamten Wahlgang wird aus der Versammlung ein/e Wahlleiter/in gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in fünf Wahlgängen. Im ersten Wahlgang wird die/der 1. Vorsitzende, im zweiten Wahlgang die/der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Im dritten Wahlgang erfolgt die Wahl der Kassiererin/des Kassierers und der/des stellvertretenden Kassiererin/Kassierers, im vierten Wahlgang die Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers und der/des stellvertretenden Schriftführerin/Schriftführers, im fünften Wahlgang die Wahl der Beisitzer/innen. Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren. Dieses Ersatzmitglied hat Stimmrecht im Vorstand.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen werden ebenfalls für zwei Jahre gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer/in. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie überprüfen die Kassenführung und den Jahresabschluss sowie die Vermögensverwaltung durch den Vorstand und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende, Kassierer/in und stellvertretende/r Kassierer/in haben die Überprüfungs-handlungen zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kassenprüfer/innen beantragen die Entlastung des Vorstands.
7. Die/der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Einladung ergeht schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von mindestens drei Wochen (Datum des Poststempels bzw. Absendedatum) mit Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß ergangen ist.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
9. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt, das von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in unterschrieben wird.
10. Über Satzungsänderungen des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins können nur gefasst werden, wenn die zugrunde liegenden Anträge in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wurden.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Gäste zugelassen sind.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in, der/dem stellvertretenden Kassierer/in, der/dem Schriftführer/in, der/dem stellvertretenden Schriftführer/in sowie bis zu 10 Beisitzer/innen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und die/den Kassierer/in, wobei jeweils mindestens zwei von ihnen gemeinsam handeln müssen (Vier-Augen-Prinzip). Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 500 Euro sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn ihnen der Vorstand zugestimmt hat.

§ 8

Geschäftsführender Vorstand

Neben dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht der geschäftsführende Vorstand. Diesem gehören folgende Vorstandsmitglieder an:

1. die/der Vorsitzende
2. die/der stellvertretende Vorsitzende/r
3. die/der Kassierer/in
4. die/der Schriftführer/in

§ 9

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, der/dem stellvertretenden Kassierer/in, der/dem stellvertretenden Schriftführer/in sowie den Beisitzer/innen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte.
2. Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Falls die zu beschließende Angelegenheit es erfordert, kann ein Beschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
4. Über jede Vorstandssitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt, das von der/dem Schriftführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in unterschrieben wird.
5. Die/der Kassierer/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie/er hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht

vorzulegen. Sie/er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang und führt Zahlungen für den Verein nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse aus.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäfts- und Finanzordnung geben.

§ 11

Datenschutzordnung

1. Der Bürgerverein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, wie z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefon-/Faxnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktionen im Bürgerverein, Ehrungen, Beitragsdaten.
2. Im Zusammenhang mit den Veranstaltungen des BV können personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder veröffentlicht werden. Im Einzelfall werden solche Bilder auch an die öffentlichen Medien (Presse usw.) weitergegeben. Jedes Mitglied kann im Einzelfall der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen, die bei einer Veranstaltung aufgenommen wurden. Ab dem Zugang des Widerspruchs beim Vorstand unterbleibt die Veröffentlichung, ggf. werden Bilder von der Homepage entfernt.
3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung und dieser Datenschutzordnung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung Ihrer personenbezogenen
4. Daten im vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Bürgerverein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
5. Ein Datenverkauf ist nicht erlaubt.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie ggf. auf eine Berichtigung seiner Daten.

§ 12

Auflösung und Aufhebung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Vereinszwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Niederursel (Körperschaft des öffentlichen Rechts) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Gustav-Adolf-Kirche in Niederursel zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.3.2019 beschlossen.